

STATUT DER KULTURPARTEI

A.
Satzung

- § 01 Zweck
- § 02 Mitgliedschaft
- § 03 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 04 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft
- § 05 Gäste und freie Mitarbeit
- § 06 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 07 Ordnungsmaßnahmen
- § 08 Gliederung
- § 09 Bundesverband
- § 10 Landesverbände
- § 11 Kreisverbände
- § 12 Bezirksverbände
- § 13 Sonstige Gliederungen
- § 14 Berichtspflichten
- § 15 Organe der Bundespartei
- § 16 Bundesvorstand
- § 17 Der/Die Bundesgeneralsekretär/-in
- § 18 Bundesparteitag
- § 19 Programmbeirat
- § 20 Gründungsversammlung
- § 21 Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen
- § 22 Satzungsänderung
- § 23 Auflösung und Verschmelzung
- § 24 Verbindlichkeit der Satzung
- § 25 Schlussbestimmung

§ 01**Zweck und Selbstverständnis**

- 01.1 Die Partei führt den Namen KULTURPARTEI.
- 01.2 Die KULTURPARTEI ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes.
Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des sozialen Hintergrundes, der Herkunft, des Geschlechts und des religiösen Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates, einer modernen Ordnung geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit mitwirken wollen.
Totalitäre, und faschistoide Bestrebungen jeder Art lehnt die KULTURPARTEI entschieden ab.
- 01.3 Die KULTURPARTEI ist in jeglicher Hinsicht geschlechtergerecht und -übergreifend. Unserem Selbstverständnis zufolge ist die Gleichberechtigung der Geschlechter Grundlage des gesellschaftlichen Miteinanders.
- 01.4 Der Sitz der Partei ist Berlin. Hier befindet sich auch die Bundesgeschäftsstelle.
- 01.5 Das Tätigkeitsgebiet der Partei ist die Bundesrepublik Deutschland.

§ 02**Mitgliedschaft**

- 02.1 Jede Person, die in der Bundesrepublik Deutschland lebt, kann Mitglied der KULTURPARTEI werden. Zur KULTURPARTEI gehört jede Person, die sich den Grundsätzen der Partei und dieses Statuts verpflichtet fühlt und die Mitgliedschaft erworben hat. Die untere Grenze für den Eintritt ist das vollendete 16. Lebensjahr. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der Partei werden.
- 02.2 Mitglied der KULTURPARTEI können nur natürliche Personen sein.
- 02.3 Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der KULTURPARTEI und bei einer mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe ist ausgeschlossen.
- 02.4 Der Bundesverband der KULTURPARTEI führt eine zentrale Mitgliederdatei. Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft sind vom/von der zuständigen Landessekretär/-in oder einem vom jeweiligen Landesvorstand dazu benannten Beauftragten unverzüglich zu melden. Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung aller Mitgliederdaten der Zentralen Mitgliederdatei ist nur für Zwecke der Arbeit der Partei zulässig. Für den Datenschutz gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 03**Erwerb der Mitgliedschaft**

- 03.1 Die Mitgliedschaft in der Partei wird auf Grundlage dieser Satzung erworben. Die Mitgliedschaft wird zunächst unmittelbar bei der Bundespartei erworben. Nach Gründung von Landesverbänden kann bestimmt werden, dass die Mitgliedschaft in der KULTURPARTEI aufgrund der entsprechenden Satzung des jeweiligen Landesverbandes erworben wird.
- 03.2 Über die Aufnahme neuer Mitglieder muss die Partei, bis zur Gründung von Landesverbänden der Bundesvorstand, dann die Landesverbände, innerhalb eines Monats entscheiden. Lehnt die Partei den Aufnahmeantrag nicht innerhalb von vier Wochen ab, so gilt er als angenommen. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber beim nächsthöheren Parteiorgan Einspruch erheben, das dann über den Aufnahmeantrag zu entscheiden hat. Die Entscheidung dieses Parteiorgans ist endgültig.
- 03.3 Die Aufnahme setzt voraus, dass das aufzunehmende Mitglied im Bereich des aufnehmenden Gebietsverbandes einen Wohnsitz hat und nicht schon Mitglied der KULTURPARTEI ist.
- 03.4 Bei Wohnsitzwechsel in ein anderes Bundesland wird die Mitgliedschaft zu dem Landesverband übertragen, der für den neuen Wohnsitz zuständig ist. Hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze, bestimmt es selbst, wo es Mitglied ist. Doppelmitgliedschaften sind unzulässig. Das Mitglied hat einen Wohnsitzwechsel unverzüglich der Partei anzuzeigen.
- 03.5 Über Aufnahmeanträge von deutschen Staatsbürgern, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, entscheidet der Bundesvorstand.
- 03.6 Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis, der durch den Bundesvorstand ausgestellt wird.

§ 04**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 04.1 Jedes Mitglied hat das Recht,
I. an der politischen Willensbildung der KULTURPARTEI mitzuwirken.

- II. im Rahmen der Gesetze und dieses Statuts an der Aufstellung von Kandidaten mitzuwirken, sobald es das wahlfähige Alter erreicht hat.
 - III. sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben.
 - IV. innerhalb der KULTURPARTEI das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
 - V. an allen Sitzungen von Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Parteiorganen als Gast teilzunehmen.
 - VI. sich mit anderen Mitgliedern in Fachgruppen eigenständig zu organisieren.
- 04.2 Jedes Mitglied hat die Pflicht,
- I. den Grundkonsens der KULTURPARTEI und die in den Programmen festgelegten Ziele zu vertreten.
 - II. die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen.
 - III. Mitgliedsbeiträge gemäß der Finanzordnung pünktlich zu zahlen.
 - IV. über Parteiinterna Verschwiegenheit zu bewahren.
 - V. sich an der politischen und organisatorischen Arbeit zu beteiligen.
 - VI. nicht durch öffentliche Äußerungen die Arbeit der Partei zu schädigen.

§ 05

Gäste und freie Mitarbeit

- 05.1 Der Bundesparteitag, der Bundesvorstand, der Programmbeirat und die Gründungsversammlung können durch Beschluss Gäste zulassen. Die Gäste haben Rede-, aber kein Stimmrecht.
- 05.2 Die KULTURPARTEI ermöglicht Interessierten, die der KULTURPARTEI nahe stehen und sich den Zielen der Partei verbunden fühlen, die Möglichkeit der Freien Mitarbeit. Sie steht jedem offen, auch Mitgliedern anderer Parteien.
- 05.3 Freie Mitarbeit beginnt mit der schriftlichen Erklärung gegenüber der jeweiligen Geschäftsstelle. Freie Mitarbeiter haben das Recht, sich an der politischen Arbeit und Diskussion in der Partei zu beteiligen, sowie das Recht auf umfassende Information. Ein freier Mitarbeiter kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. Freie Mitarbeit ist gebührenfrei, jedoch soll ein freier Mitarbeiter entsprechend seinen Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen, im Rahmen der Finanzordnung, zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.
- Freie Mitarbeit endet
- I. durch schriftliche Erklärung gegenüber der jeweiligen Geschäftsstelle.
 - II. durch Erlöschen bei fehlender Mitarbeit länger als 6 Monate.
 - III. bei Verweigerung der Mitarbeit durch die zuständige Gliederung oder Gebietsverband.
 - IV. bei Verstoß gegen die Prinzipien dieses Statuts.
- 05.4 Freie Mitarbeiter können keine Parteifunktion ausüben, ausgenommen die Beisitzfunktion im Programmbeirat. In alle weiteren Entscheidungsgremien können sie nicht stimmberechtigt delegiert werden.

§ 06

Beendigung der Mitgliedschaft

- 06.1 Die Mitgliedschaft endet durch:
- I. Tod.
 - II. schriftlich angezeigten Austritt.
 - III. Verlust oder Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts.
 - IV. Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland bei Ausländern.
 - V. Parteiausschluss.
- 06.2 Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis dem Bundesvorstand zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.
- 06.3 Mit Beendigung der Mitgliedschaft verliert das frühere Parteimitglied jedes Recht, das es gegen die Partei, gegen den Parteivorstand oder gegen einzelne Parteimitglieder aus seiner Parteimitgliedschaft erworben hat. Es darf nicht länger in Gliederungen und Arbeitsgemeinschaften mitarbeiten.

§ 07

Ordnungsmaßnahmen

- 07.1 Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung, die Finanzordnung, den Grundkonsens oder die Ordnung der Partei und fügt ihr damit Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:
- I. Verwarnung.
 - II. Verweis.

- III. Enthebung von einem Parteiamt.
- IV. Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden.
- V. Ausschluss.
- 07.2 Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung, die Finanzordnung oder erheblich gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
- 07.3 Die in Absatz 1 genannten Ordnungsmaßnahmen werden vom Bundesvorstand angeordnet. Der Vorschrift des § 10 Absatz 5 des Parteiengesetzes ist unbedingte Beachtung zu schenken. Grundlage des genauen Ablaufes bildet die Schiedsordnung, die der Bundesparteitag verabschiedet.
- 07.4 Folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände sind möglich:
 - I. Auflösung,
 - II. Ausschluss,
 - III. Amtsenthebung ganzer Organe nachgeordneter Gebietsverbände.

§ 08

Gliederung

- 08.1 Die Partei gliedert sich in den Bundesverband und die Landesverbände. Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen schaffen. Innerhalb der Grenzen eines Bundeslandes der Bundesrepublik gibt es nur einen Landesverband.
- 08.2 Die weitere Untergliederung der Landesverbände erfolgt in
 - I. Kreisverbände,
 - II. Bezirksverbände,
 - III. Sonstige Gliederungen (z.B. Auslandsverbände, Hochschulverbände).
- 08.3 Unter **§ 08.2.III** benannte Gliederungen sollen sich nicht wirtschaftlich betätigen.

§ 09

Bundesverband

- 09.1 Der Bundesverband der KULTURPARTEI ist der Zusammenschluss der Landesverbände. Er ist zuständig für die Koordination aller länderübergreifenden Fragen der KULTURPARTEI.
- 09.2 Organe sind der Bundesvorstand, der Bundesparteitag, der Programmbeirat und die Gründungsversammlung.

§ 10

Landesverbände

- 10.1 Der Landesverband ist die Organisation der KULTURPARTEI in den Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Der Landesverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches, soweit diese Fragen nicht mehrere Landesverbände gemeinsam betreffen und deswegen nur im Einvernehmen mit dem Bundesverband behandelt werden können. Die Landesverbände sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen dieses Statut und die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet. Sie haben auch ihre Organe und Untergliederungen zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.
- 10.2 Die Satzungen der Landesverbände, sowie alle Satzungsänderungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Prüfung und Genehmigung durch den Bundesvorstand. Die Prüfung beschränkt sich darauf, ob ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen oder das Statut vorliegt. Die Entscheidung des Bundesvorstandes über die Genehmigung hat innerhalb von einem Monat nach Zugang der Satzungsbeschlüsse bei zu erfolgen.
- 10.3 Landesparteitag und Landesvorstand sind notwendige Organe eines Landesverbandes. Die Zusammensetzung, Befugnisse und Wahl der Mitglieder dieser Organe werden in der Landessatzung geregelt.
- 10.4 Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht im Gegensatz zu dem vom Bundesverband festgelegten Statut stehen.
- 10.5 Verletzen Landesverbände oder ihnen nachgeordnete Untergliederungen ihre Pflichten, ist der Bundesvorstand berechtigt und verpflichtet, diese nachgeordneten Gebietsverbände zur Einhaltung der Pflichten aufzufordern.
- 10.5 Der/die Bundesgeneralsekretär/-in hat das Recht, sich jederzeit über die Angelegenheiten der nachgeordneten Gebietsverbände zu unterrichten.

§ 11

Kreisverbände

- 11.1 Der Kreisverband ist die Organisation der KULTURPARTEI in den Grenzen eines Verwaltungskreises. Er kann auch mehrere Verwaltungskreise umfassen, jedoch dürfen im Gebiet eines Verwaltungskreises nicht mehrere Kreisverbände bestehen. Die Bildung und Abgrenzung eines Kreisverbandes ist Aufgabe des zuständigen Landesverbandes.
- 11.2 Der Kreisverband ist die kleinste selbständige organisatorische Einheit der Partei mit Satzung und Kassenführungsrecht gemäß der Finanzordnung.
- 11.3 Der Kreisverband ist zuständig für alle organisatorischen und politischen Fragen seines Bereiches, soweit sie nicht mehrere Kreisverbände gemeinsam betreffen und deswegen vom jeweiligen Landesverband wahrgenommen werden. Der Kreisverband ist für die Aufnahme von Mitgliedern, die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge zuständig.
- 11.4 Kreisparteitag und Kreisvorstand sind notwendige Organe des Kreisverbandes.
- 11.5 Der/die Kreisgeschäftsführer/-in und der/die Kreisvorsitzende können für den Kreisverband alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die der ihm zugewiesene Aufgabenkreis gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).
- 11.6 Den Kreisverbänden ist durch die Satzung des Landesverbandes die Möglichkeit einzuräumen, folgende Regelungen zu treffen:
- I. Sofern mindestens 25 Prozent der Mitglieder oder der Bezirksverbände die Einberufung einer gesonderten Mitgliederversammlung beantragen, entscheiden die Mitglieder in dieser Versammlung über die Anwendung des Delegierten- oder Mitgliederprinzips bei Mitgliederversammlungen und Parteitag. Die Mitglieder entscheiden dabei auch, für welchen Zeitraum diese Verfahrensentscheidung Bestand haben soll. Dies gilt für die Wahl von Vorständen der Bezirks- und Kreisverbände sowie für die Aufstellung der Kandidaten der KULTURPARTEI für Direktmandate und Listenkandidaturen bis zur Kreisverbandsebene bei allen öffentlichen Wahlen.
 - II. Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat Rederecht auf allen Kreisparteitagen seines Kreisverbandes, unabhängig davon, ob diese als Mitgliederversammlungen oder als Delegiertenparteitage durchgeführt werden. Die Befugnisse des/der Versammlungsleiters/-leiterin, die Redezeit zu begrenzen, bleiben hiervon unberührt.
 - III. Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat das Recht, bis zum Ablauf der in den Satzungen vorgesehenen Antragsfristen und unter Nachweis der erforderlichen Zahl unterstützender Unterschriften Anträge an den Kreisparteitag seines Kreisverbandes zu richten, unabhängig davon, ob dieser als Mitgliederversammlung oder als Delegiertenparteitag durchgeführt wird. Der Versammlungsleiter hat die Pflicht, über fristgemäß eingegangene Anträge abstimmen zu lassen. Gleiches gilt sinngemäß für Initiativanträge.
- 11.7 Durch Landessatzung sind einheitlich für den gesamten Landesverband zu regeln:
- I. Die Zusammensetzung, Befugnisse und Wahl der Mitglieder des Kreisverbandes und des Kreisvorstandes.
 - II. Die Termine für allgemeine Parteiwahlen für alle Organe und sonstigen Gremien sowie Vereinigungen der Kreis- und Stadt-, Stadtbezirks-, Orts- und Gemeindeverbände.
 - III. das Verfahren für die Aufstellung von Kandidaten der KULTURPARTEI zu Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen.
 - IV. das Verfahren bei der Auflösung eines Kreisverbandes.
 - V. die Genehmigung von Kreissatzungen und allen Kreissatzungsänderungen durch den Landesvorstand. Die Prüfung beschränkt sich darauf, ob ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, das Statut, die Landessatzung oder die Finanzordnung vorliegt. Die Entscheidung über die Genehmigung hat innerhalb von einem Monat nach Zugang der Satzungsbeschlüsse bei dem Landesverband zu erfolgen.
- 11.8 Die Landesverbände können sich jederzeit über die Angelegenheiten der Kreisverbände unterrichten.

§ 12

Bezirksverbände

- 12.1 Der Bezirksverband ist die Organisation der KULTURPARTEI in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Ihm entspricht in den Stadtbezirken der kreisfreien Städte der Stadtbezirksverband, dessen Gründung und Abgrenzung Aufgabe des zuständigen Kreisverbandes ist. Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen des Bezirksverbandes müssen im Einvernehmen mit dem Kreisverband erfolgen.

§ 13

Sonstige Gliederungen

- 13.1 Sonstige Gliederungen sind z.B. Auslands-, Hochschul- und Arbeitnehmerverbände. Der Bundesvorstand beschließt mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder auf gemeinsamen Vorschlag des/der Bundesvorsitzenden und des/der Bundesgeneralsekretärs/-sekretärin über Errichtung, Tätigkeitsgebiet, Bezeichnung und parteiorganisatorische Zuordnung der sonstigen Gliederungen. Er koordiniert, soweit erforderlich, die Zusammenarbeit der Gliederungen untereinander sowie mit dem Bundesverband der Partei und den jeweils zugeordneten Landesverbänden. Die Satzungen der Gliederungen und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Bundesvorstand.

§ 14**Berichtspflichten**

- 14.1 In regelmäßigen Abständen von mindestens 8 Wochen berichten die Kreisverbände den Landesverbänden und die Landesverbände sowie sonstige Gliederungen direkt dem Bundesverband über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge.

§ 15**Organe des Bundesverbandes**

- 15.1 Organe sind der Bundesvorstand, der Bundesparteitag, der Programmbeirat und die Gründungsversammlung.

§ 16**Bundesvorstand**

- 16.1 Der Bundesvorstand vertritt die Partei nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.
- 16.2 Dem Bundesvorstand gehören folgende Mitglieder an:
- I. vom Bundesparteitag gewählte Ehrenvorsitzende,
 - II. der/die Bundesvorsitzende,
 - III. der/die stellvertretende Bundesvorsitzende,
 - IV. der/die Bundesgeneralsekretär/-in,
 - V. der/die Bundesgeschäftsführer/-in,
 - VI. vier weitere Mitglieder,
 - VII. der/die Vorsitzende des Programmbeirats,
 - VIII. der/die Vorsitzende der Fraktion der KULTURPARTEI im Deutschen Bundestag.
- 16.3 Die Mitglieder des Bundesvorstandes können sich nicht vertreten lassen.
- 16.4 Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden vom Bundesparteitag (bzw. erstmalig von der Gründungsversammlung) in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 16.5 Der Bundesvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird vom/von der Bundesvorsitzenden oder, bei dessen/deren Verhinderung, vom/von der stellvertretenden Bundesvorsitzenden schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen, unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes, einberufen. Die Schriftlichkeit kann durch E-Mail oder Fax eingehalten werden. Bei außerordentlichen Anlässen, die der Begründung benötigen, kann die Einberufung auch außerplanmäßig oder kurzfristiger erfolgen.
- 16.6 Auf Antrag eines Fünftels der Parteimitglieder kann der Bundesvorstand zwecks Beschäftigung mit aktuellen Fragestellungen zum Zusammentritt aufgefordert werden.
- 16.7 Der Bundesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Bundesparteitages (bzw. der Gründungsversammlung).
- 16.8 Der Bundesvorstand arbeitet eng mit dem Programmbeirat zusammen.

§ 17**Bundesgeneralsekretär/-in**

- 17.1 Der/die Bundesgeneralsekretär/-in unterstützt den/die Vorsitzende(n) bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er/Sie führt im Einvernehmen mit dem/der Bundesvorsitzenden die Geschäfte der Partei.
- 17.2 Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
- I. Ihm/Ihr obliegt die Koordination der gesamten Parteiarbeit aller Gebietsverbände.
 - II. Er/Sie unterbreitet dem Bundesvorstand in Koordination mit dem/der Bundesvorsitzenden und dem Programmbeirat Vorschläge über die Parteiarbeit.

- III. Er/Sie hat das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der Organe aller Gebietsverbände und Gliederungen teilzunehmen; er/sie muss jederzeit gehört werden.
- IV. Er/Sie koordiniert die von der Bundespartei und den Gebietsverbänden herausgegebenen Publikationen.

§ 18

Bundesparteitag

- 18.1 Der Bundesparteitag ist das wichtigste Organ der KULTURPARTEI. Er beschließt, sofern nicht explizit anders geregelt, mit einfacher Mehrheit über die in § 9 des Parteiengesetzes niedergelegten Angelegenheiten. Zu seinen Aufgaben gehört:
- I. Die Beschlussfassung über
 - a) den Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes.
 - b) den Bericht der Finanzprüfer/-innen.
 - c) die Entlastung des Bundesvorstandes.
 - II. Die Wahl des Bundesvorstandes, und zweier Finanzprüfer/-innen.
 - III. Die Wahl von fünf Personen, die den Programmbeirat bilden.
 - IV. Die Beschlussfassung über den Grundkonsens, die Satzung, die Finanzordnung, die Schiedsordnung, die Geschäftsordnung und alle, die Arbeit der KULTURPARTEI betreffenden, Programmatiken mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.
 - V. Die Beschlussfassung über die ihr ordnungsgemäß vorgelegten Anträge und die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen.
 - VI. Die Beschlussfassung über die Auflösung der Partei oder die Verschmelzung mit einer anderen Partei mit einer Mehrheit von ¾ der stimmberechtigten Mitglieder.
 - VII. Der Beschluss über die Auflösung von Landesverbänden bei schwerwiegenden Verstößen gegen Grundkonsens, Satzung und Finanzordnung der KULTURPARTEI mit einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder.
 - VIII. Den Ehrenvorsitz einer Person -auf Vorschlag des Bundesvorstandes, des Programmbeirates oder selbstständig- anzubieten und sie durch Wahl zu bestätigen.
 - IX. Wahl einer zweiköpfigen Tagungsleitung, welche die Beschlüsse des Bundesparteitags beurkundet.
- 18.2 Ein außerordentlicher Bundesparteitag ist einzuberufen
- I. auf Beschluss des ordentlichen Bundesparteitags.
 - II. auf mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefassten Beschluss des Bundesvorstandes.
 - III. auf Antrag von 1/10 der Mitglieder der Bundespartei.
 - IV. auf Antrag von mindestens drei Landesverbänden.
- 18.3 Der Bundesvorstand beruft den Bundesparteitag 6 Wochen vorher durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung ein. Zur Wahrung der Schriftform genügen hier ebenso E-Mail oder Fax. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Frist mit Begründung verkürzt werden.
- 18.4 Anträge, die beim Bundesparteitag behandelt werden sollen, müssen mindestens 6 Wochen vor dem Bundesparteitag dem Bundesvorstand vorliegen. Anträge das Statut betreffend müssen innerhalb der selben Frist zusätzlich dem Programmbeirat vorgelegt werden. Spätestens 4 Wochen (Poststempel oder Zeitangabe bei E-Mail und Fax) vor dem Bundesparteitag sollten die Anträge an die Landes- und Kreisverbände verschickt werden. Diese haben ihre Untergliederungen zu unterrichten. Dringlichkeitsanträge im Laufe des Bundesparteitages sind möglich, wenn ihre Behandlung von der Mehrheit der Delegierten nicht abgelehnt wird.
- 18.5 Die Tagesordnung wird im Vorfeld des Bundesparteitags von einer Bundesparteitagskommission entworfen. Sie setzt sich zusammen aus dem/der Bundesgeneralsekretär/-in, einem weiteren Mitglied des Bundesvorstandes sowie dem/der Vorsitzenden des Programmbeirates. Die Bundesparteitagskommission bereitet die Behandlung eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte in Zusammenarbeit mit den Antragsteller vor.
- 18.6 Beschlüsse und Wahlergebnisse des Bundesparteitags sind zu protokollieren und von dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen. Der/die Protokollführer/-in ist ein zu wählender Teilnehmer des Bundesparteitages. Das Protokoll wird den Mitgliedern des Tagungsleitung sofort nach Erstellung zur Prüfung übersandt. Wenn vier Wochen nach Übersendung von Seiten der Tagungsleitung kein Einspruch erfolgt, gilt das Protokoll als angenommen.

- 18.7 Der Bundesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese gilt für die folgenden Bundesparteitage fort, soweit sie nicht geändert wird. Sie enthält auch die Regelung für die Wahl und Arbeitsweise der Tagungsleitung. Der Bundesparteitag ist mitgliederöffentlich. Für den ersten Bundesparteitag gilt die Geschäftsordnung der Gründungsversammlung, bis er sich eine neue gibt.
- 18.8 Bundesparteitage werden bis zum 31. Dezember 2006 als Mitgliederversammlungen abgehalten. Ab dem 1. Januar 2007 werden die Bundesparteitage als Vertreter-Versammlungen abgehalten. In diesem Falle wird die Zusammensetzung der Vertreterversammlungen rechtzeitig durch Satzungsänderung festgelegt.

§ 19**Programmbeirat**

- 19.1 Der Programmbeirat ist das beratende Gremium für alle, das Statut betreffenden, Ergänzungen und Änderungen. Zu seinen Aufgaben gehört es, auf Veränderungen im kulturellen und gesellschaftlichen Bereich einzugehen und schnell und flexibel davon dem Bundesverband der Partei in Form von Anträgen Bericht zu erstatten. Über die Arbeit des Programmbeirates hat der Bundesvorstand aktiv zu informieren.
- 19.2 Der Programmbeirat wird vom Bundesparteitag jährlich gewählt. Ihm gehören fünf Personen an. Die Mitglieder des Programmbeirates wählen aus ihren Reihen eine/-n Vorsitzende/-n. Dieser/Diese darf kein freier Mitarbeiter sein.
- 19.3 Der Programmbeirat tritt mindestens vierteljährlich zusammen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das den Parteimitgliedern jederzeit zugänglich sein muss.
- 19.4 Der Programmbeirat arbeitet eng mit den Mitgliedern und dem Bundesvorstand zusammen.
- 19.5 Das Statut betreffende Anträge, die nicht vom Programmbeirat stammen, müssen diesem 6 Wochen vor ihrer Beratung auf einem Bundesparteitag zur Kenntnisnahme vorliegen.

§ 20**Gründungsversammlung**

- 20.1 Die Gründungsversammlung tagt einmal und gründet durch Beschluss die Partei.
- 20.2 Sie übernimmt bei ihrem Zusammentritt die Funktionen des Bundesparteitages und verabschiedet das Statut, mit Grundkonsens, Satzung und Finanzordnung. Weiterhin wählt sie die Mitglieder des ersten Bundesvorstandes und des ersten Programmbeirates.
- 20.3 Die Gründungsversammlung verabschiedet eine vorläufige Geschäftsordnung, in der alle Regelungen bezüglich der ihr obliegenden Wahlen enthalten sind. Diese ist gültig, bis der erste Bundesparteitag sich eine neue Geschäftsordnung gibt oder diese bestätigt. Da sie die Grundlage für die von der Gründungsversammlung vorzunehmenden Wahlen bildet, ist sie als erster Tagungsordnungspunkt zu beraten und zu bestätigen.
- 20.4 Die Gründungsversammlung kann Bewerber/-innen für die Wahlen zu Volksvertretungen aufstellen. Es gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze.

§ 21**Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen**

- 21.1 Für die Aufstellung der Bewerber/-innen für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen des Bundesverbandes der KULTURPARTEI und der zuständigen Landesverbände.
- 21.2 Landeslistenbewerber/-innen sollen ihren Wohnsitz im entsprechenden Bundesland haben, Bewerber/-innen für kommunale Vertretungen, am entsprechenden Ort.

§ 22**Satzungsänderung**

- 22.1 Änderungen der Bundessatzung können nur vom Bundesparteitag mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Besteht das dringende Erfordernis einer Satzungsänderung zwischen zwei Parteitagungen, so kann die Satzung auch geändert werden, wenn mindestens 2/3 der Parteimitglieder sich mit dem Antrag oder den Anträgen auf Änderung schriftlich einverstanden erklären. Zur Wahrung der Schriftform genügen E-Mail oder Fax.
- 22.2 Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens 6 Wochen vor dem Bundesparteitag beim Bundesvorstand und beim Programmbeirat eingegangen ist. Zur Wahrung der Schriftform genügen E-Mail oder Fax.
- 22.3 Die beigefügte Finanzordnung ist Teil dieser Satzung.

§ 23**Auflösung und Verschmelzung**



- 23.1 Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitag mit einer Mehrheit von 3/4 der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden. Ein solcher Beschluss muss durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern bestätigt werden. Die Mitglieder äußern ihren Willen im Zusammenhang mit der Urabstimmung schriftlich. Zur Wahrung der Schriftform genügen E-Mail und Fax. Urabstimmungsformulare werden versandt bzw. sind auf der Internetpräsenz des Bundesverbandes der KULTURPARTEI bereitgestellt.
- 23.2 Die Auflösung eines Landesverbandes kann durch einen Beschluss des Bundesparteitag mit einer Mehrheit von 3/4 der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 23.3 Die Landesverbände haben eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitag bedürfen.

§ 24

Verbindlichkeit der Satzung

- 24.1 Die Satzungen aller Untergliederungen müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen.
- 24.2 Bei der Bundespartei untergeordneten Gebietsverbänden und sonstigen Gliederungen wird der Parteienname KULTURPARTEI zusätzlich um den Namen des jeweiligen Gebietes oder des inhaltlichen Gegenstandes der Gliederung erweitert.

§ 25

Schlussbestimmungen

- 25.1 Diese Satzung ist Bestandteil des Statuts der KULTURPARTEI. Sie tritt in Kraft, wenn Sie von der Gründungsversammlung der KULTURPARTEI angenommen wird.
- 25.2 Satzungen von Gebietsverbänden und sonstigen Gliederungen dürfen dieser Satzung nicht widersprechen.